



Lizenzbedingungen

für NovaPath der M&H IT-Security GmbH

Geltungsbereich der Lizenzbedingungen

- (1) Diese allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für alle von der **M&H IT-Security GmbH, Hardenbergstraße 19, 10623 Berlin**, lizenzierten Softwareprodukte.
- (2) In allen Vertragsbeziehungen, in denen die M&H IT-Security GmbH (nachfolgend „**M&H**“ genannt) für andere Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend „**Lizenznehmer**“ genannt) Softwarelizenzen vergibt, erfolgen diese ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Lizenzbedingungen (LB).
- (3) Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z. B. Hardwarelieferung, Support, Softwarepflege, Einrichtung und Installation der Software, sowie Schulungen) sind gesonderte Verträge zu schließen bzw. gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.
- (4) Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers, gelten nur im Fall schriftlicher Bestätigung der M&H. Änderungen dieser Lizenzbedingungen werden dem Lizenznehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lizenznehmer nicht innerhalb von 7 Werktagen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die M&H besonders hinweisen.

§ 1 Vertragsgegenstand und -schluss

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der Software NovaPath einschließlich dem Benutzerhandbuch und die Einräumung der Lizenzen zur Nutzung der Software. Als Dokumentation liefert die M&H eine Installationsanleitung und eine Erläuterungen zu den Funktionalitäten der Software (Benutzerhandbuch).
- (2) Angebote der M&H sind stets freibleibend; ein Vertragsschluss kommt nur durch eine beiderseits unterschriebene, schriftliche fixierte Einigung oder eine Auftragsbestätigung seitens der M&H auf eine Bestellung des Lizenznehmers zustande.
- (3) Zusagen der M&H, gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der M&H begründen als in den Lizenzbedingungen festgelegt, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der M&H.

§ 2 Leistungsumfang und Lieferung

- (1) Es obliegt dem Lizenznehmer sich vor Vertragsabschluss zu vergewissern, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht und sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen des Produktes zu informieren.
- (2) Der Lizenznehmer erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarungen werden Programm und Handbuch auf CD-ROM ausgeliefert. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Die Installation der Software auf der Systemumgebung des Lizenznehmers nimmt dieser selbst vor. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferung sind die vertraglich vereinbarten und schriftlich fixierten Bedingungen.
- (3) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der M&H.



Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, dass sie ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart sind. Der Eintritt des Verzugs der M&H bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch die Lizenznehmer erforderlich, welche zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(4) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Lizenznehmer in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die M&H durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskämpfe. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Lizenznehmer vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, beispielsweise eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

(5) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(6) Die M&H kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teilleistungen für den Lizenznehmer sinnvoll nutzbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

(7) Zur Installation gelangt grundsätzlich eine Standardversion der zu liefernden Software. Eine Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware erfolgt nur, soweit schriftlich im Auftrag eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wurde oder Dienstleistungstage dafür eingekauft wurden.

(8) Änderungsverlangen des Lizenznehmers für Leistungen, die den oben beschriebenen Umfang überschreiten, wird die M&H Rechnung tragen und hierfür unter Abwägung des Aufwandes separate Dienstleistungsangebote erstellen.

§ 3 Pflichten und Mitwirkung des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Liefergegenstände unverzüglich, innerhalb einer Woche, ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Lizenznehmer testet fachkundig und gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung oder bei Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages bekommt.

(2) Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Sofern Bedarf besteht, kann die M&H ihn in die Datensicherung einweisen. Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programmes sicherzustellen sowie eine Abwehr von Schadstoffsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik sicherzustellen.

§ 4 Vergütung, Zahlung, Nutzungsvorbehalt

(1) Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preis- und Konditionenliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Skonto wird nicht gewährt.

(2) Das nicht-ausschließliche Nutzungsrecht an der Software erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt auch ein Eigentumsvorbehalt an allen Dokumenten und sowie Datenträgern. Bis dahin steht dem Lizenznehmer nur ein vorläufiges, schuldrechtliches und widerrufbares Nutzungsrecht zu. Steht der Lizenznehmer in ständiger Geschäftsbeziehung zur M&H, tritt an die Stelle der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung die Begleichung aller fälligen Forderungen der M&H.

(3) Bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers ist die M&H berechtigt, von dem Lizenznehmer die Herausgabe der Software sowie die Rückgabe der überlassenen Gegenstände zu verlangen, solange der Zahlungsverzug anhält und die verzugsbegründende Nichtleistung nicht unverhältnismäßig gering ist. Der Herausgabe steht die schriftliche Versicherung gleich, dass Gegenstände und Dokumente vernichtet sind und die Software unwiederbringlich gelöscht wurde, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und Software. In der Zurücknahme liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.

(4) Der Lizenznehmer kann nur mit von der M&H unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Lizenznehmer Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der M&H an Dritte abtreten. Ein



Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen dem Lizenznehmer nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 5 Nutzungsrechte und Umfang der Lizenzeinräumung

(1) Die M&H räumt dem Lizenznehmer jeweils mit der Lieferung

- das nicht ausschließliche,
- mit den Einschränkungen der Ziffer 5.4 übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares

Recht ein, die Standardsoftware zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Das Recht, die Standardsoftware in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen, lässt die Einschränkung der Mängelansprüche gemäß Ziffer 9.3 unberührt.

(2) Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Unternehmen für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzfristig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich im Besitz des Lizenznehmers befinden. Weitere vertragliche Nutzungsregelungen (z. B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten.

(3) Eine „Einzelplatzlizenz“/„Userlizenz“ erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung der Software der M&H auf einem einzelnen Arbeitsplatz/von einem einzelnen Benutzer. Eine gleichzeitige bzw. mehrfache Nutzung der Software erfordert weitere „Einzelplatzlizenzen“, „Benutzerlizenzen“, „Serverlizenzen“ oder eine „Unternehmenslizenz“. Die Preise für Server-, Unternehmens-, User-, Benutzer- und Einzelplatzlizenzen sind der aktuellen Preisliste der M&H zu entnehmen.

(4) Der Lizenznehmer darf die Software und die ihm zur Nutzung eingeräumten Rechte ohne vorherige Zustimmung der M&H an Dritte weder veräußern, noch verschenken oder verleihen, noch vermieten. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden; ausgenommen hiervon, sind Lizenzen, die kostenfrei zur Verfügung gestellt wurden. Der M&H ist Name und die vollständige Anschrift des Dritten mitzuteilen.

Macht der Lizenznehmer von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang dieses Vertrages dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Lizenznehmer nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüfungszwecke zu behalten und zu nutzen.

(5) Die Befugnis zum Einsatz der Software in einem Netzwerk umfasst nicht das Recht, die Software anderen (Konzern-) Unternehmen zur Nutzung zu überlassen.

(6) Für eine ordnungsgemäße Datensicherung im erforderlichen Umfang ist der Lizenznehmer berechtigt, Vervielfältigungen der Software vorzunehmen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die unbefugte Vervielfältigung der Software und der Dokumentation oder deren Weitergabe an Dritte zu verhindern und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Kann der Lizenznehmer nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr auffindbar ist oder unbrauchbar wurde, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals.

(7) Ergänzt oder ersetzt die M&H die Software im Wege der Nacherfüllung, so stehen dem Lizenznehmer die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Software zu wie an der zuvor überlassenen. Soweit die Ergänzung oder Ersetzung dazu führt, dass der Lizenznehmer mehr als eine – nicht notwendig vollständige – Softwareversion erhält, hat er die überzählige Software zu löschen, die Löschung schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Datenträger an die M&H zurückzugeben. Nutzungsrechte an der überzähligen Software erlöschen mit Einsatz der neuen Softwareteile nach Ablauf einer Frist von vier Wochen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Leistungen der M&H, die ohne eine Verpflichtung hierzu erbracht werden.

(8) Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht und alle sonstigen Leistungsschutzrechte derzeitigen und zukünftigen an der Software und an sonstigen Gegenständen, die die M&H dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der M&H zu. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die vorhandenen



Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienenden Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

(9) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern diese die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigen oder verhindern. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Lizenznehmer die Beweislast. Diese Änderungen sind der M&H umgehend mit einer detaillierten Darstellung der auftretenden Störungssymptome, deren vermuteten Ursache sowie insbesondere einer eingehenden Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung schriftlich mitzuteilen.

Die entsprechenden Handlungen dürfen dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, welche in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit der M&H stehen, wenn die M&H die gewünschten Programmänderungen nach hinreichender Fristsetzung und gegen ein angemessenes Entgelt sowie Namensnennung des eingeschalteten Dritten nicht vornimmt.

(10) Die vorstehenden Regeln gelten auch, soweit der der Lizenznehmer berechtigterweise eine Fehlerbeseitigung oder, soweit zulässig, eine sonstige Bearbeitung der Programme durchführt oder die Software zu Schulungszwecken einsetzt.

(11) Da die Rechteeinräumung aufschiebend bedingt erfolgt (§ 4.2), willigt die M&H bis zu diesem Zeitpunkt in die Nutzung der Software gemäß den vorstehenden Regelungen ein.

(12) Die in diesem Paragraphen enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

§ 6 Beschränkung der Lizenz

(1) Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

(2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, an den Softwareprodukten über die gemäß § § 69 d II, III und 69e des Urheberrechtsgesetzes zulässigen Handlungen hinaus Veränderungen vorzunehmen (insbesondere sie zu bearbeiten, zurück zu entwickeln und Programmteile herauszulösen) oder dieses Programm als Grundlage für die Erstellung anderer Programme zu verwenden, sofern dies nicht durch besondere Verträge mit der M&H geregelt ist. Der Lizenznehmer ist auch nicht berechtigt, im Programm enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke sowie sonstige Vermerke und Maßnahmen, die dem Programmschutz dienen, zu entfernen.

Der Lizenznehmer darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompileieren und nur dann, wenn er schriftlich die M&H von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Lizenznehmer im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 12.

Vor jeder Einschaltung von Dritten hat der Lizenznehmer diesen schriftlich auf die Einhaltung der hier normierten Regelungen der Paragraphen insbesondere 5, 6 und § 12 zu verpflichten. Der Lizenznehmer haftet für das Handeln der von ihm eingesetzten Dritten.

(3) Sonstige Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. seitens der M&H, die der Lizenznehmer vor, während oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der M&H. Sie dürfen ausschließlich in den Grenzen der Vereinbarungen mit der M&H genutzt werden und sind nach § 12 geheim zu halten.

(4) Sollte der Lizenznehmer oder die von ihm eingesetzten Dritten gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, so behält sich die M&H ein Rücktrittrecht vor. Dieses Recht ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes auszuüben und dem Lizenznehmer schriftlich mitzuteilen. Im Fall des Rücktritts verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Software einschließlich etwaiger abgeleiteter Werke, geänderter oder bearbeiteter Fassung, Kopien oder Teilkopien der Software zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Die M&H ist berechtigt, hinsichtlich dieser Löschung eine schriftliche Bestätigung des Lizenznehmers zu verlangen.

(5) Der Lizenznehmer hat keinerlei Rechte am Source Code.

§ 7 Schutzrechte Dritter

(1) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass auch Software Dritter, z. B. Datenbanken oder Standardbibliotheken (z. B. JDK) eingesetzt werden, wofür ggf. Nutzungsrechte gesondert durch die Lizenznehmer zu erwerben sind.

(2) Die M&H stellt auf eigene Kosten den Lizenznehmer für das Inland von allen Ansprüchen Dritter aus von seitens der M&H zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Lizenznehmer wird die M&H



unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Lizenznehmer nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

(3) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die M&H – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung

(a) nach vorheriger Absprache mit der Lizenznehmer Änderungen vornehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder

(b) für den Lizenznehmer die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

(4) Soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die M&H ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Leistungsstörung

(1) Setzt der Lizenznehmer eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann er den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn er der M&H bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass er deren Leistung nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will. Hat der Lizenznehmer statt der Fristsetzung eine Abmahnung auszusprechen, so hat er auch hier zugleich mit der Abmahnung mitzuteilen, dass er die Leistung der M&H nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will.

(2) Der Lizenznehmer kann wegen einer nicht in einem Mangel der gekauften Gegenstände bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die M&H diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 9 Sach- und Rechtsmängelhaftung

(1) Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde. Die M&H weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei zu erstellen.

(2) Die M&H übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht oder mit Programmen oder der vorhandenen Hardware des Lizenznehmers kompatibel ist.

(3) Ein Mangel liegt somit nicht vor, wenn die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung, eignet und die bei Software dieser Art üblichen Qualität aufweist. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, stellt ebenfalls keinen Mangel dar. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt gleichfalls unberücksichtigt.

(4) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Übergabe, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

(5) Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass der Mangel innerhalb von einer Woche nach seinem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet wird. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, so dass eine Überprüfung des Mangels (zum Beispiel nach Vorlage der Fehlermeldungen) und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. durch Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer der M&H eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zur Nacherfüllung.

Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der M&H durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes. Die Lieferung kann auch so erfolgen, dass die M&H dem Lizenznehmer eine neuere Softwareversion zur Verfügung stellt, die alle vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweist und der Lizenznehmer hinsichtlich der Nutzung der Software gegenüber der nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheit nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die M&H kann die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar ist.

(6) Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der M&H zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Frist (mindestens 30 Tage) zu. Die M&H kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Sie kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Lizenznehmer hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der M&H nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.

(7) Die M&H ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Ausweidlösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung



des Problems führt. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthält, ist von dem Lizenznehmer zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

(8) Der Lizenznehmer wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Lizenznehmer mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der M&H zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der M&H zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Lizenznehmer hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

(9) Solange der Lizenznehmer die nach diesem Vertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist die M&H berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

(10) Die M&H haftet nicht in den Fällen, in denen der Lizenznehmer Änderungen an den von der M&H erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

(11) Der Lizenznehmer wird der M&H bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

(12) Der Lizenznehmer hat unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen am EDV-System eine Überprüfung durchzuführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

(13) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz der M&H. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Lizenznehmer, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.

§ 10 Haftung im Übrigen

(1) Die M&H schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die M&H ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

(2) Die Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruches nach nachfolgenden Absätzen.

(3) Im Falle der leichten Fahrlässigkeit haftet die M&H nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(4) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die M&H insoweit nicht, wenn der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von der M&H zu erbringenden Leistung ist.

(5) Die M&H haftet im Falle von Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit, Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso bleiben Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der M&H.

§ 11 Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche, auch solche, die auf der Verletzung der Nacherfüllungspflicht bei Mängeln basieren, unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Schadenersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen. Diese können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung innerhalb der in § 10 Absatz 4 normierten Frist für Sachmängelansprüche verlangt worden ist.

§ 12 Datenschutz / Vertraulichkeit / Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von der jeweiligen anderen Partei zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder



Betriebsgeheimnisse beinhalten und als vertraulich gekennzeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln.

(2) Die Parteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass der Zugang oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte ausgeschlossen ist.

(3) Der Lizenznehmer macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(4) Darüber ist Vertraulichkeit über den Inhalt des Lizenzvertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

(5) Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

(6) Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners bzw. der betroffenen Personen an Dritte weitergeben. Soweit es zur Auftragsdurchführung erforderlich ist, dass der Auftraggeber Mitarbeitern der M&H Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt, wird darauf hingewiesen, dass das eingesetzte Personal über seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterrichtet wurde und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

(7) Die M&H darf den Lizenznehmer nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

(8) Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.

§ 13 Abwerbungsverbot

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach keine Mitarbeiter- ob angestellte oder freie- der M&H abzuwerben oder ohne Zustimmung der M&H anzustellen, ob im Anstellungs- oder Beraterverhältnis bzw. über Dritte zu engagieren. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine von der M&H der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe fällig. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt. Die Beweislast trägt der Lizenznehmer.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich (126 BGB) niedergelegt werden. Kündigungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die textlich (126 b BGB) zu erfolgen haben, können auch per E-Mail an den Vertragspartner gesandt werden. Maßgeblich für die Wahrung der genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Erfüllungsort für alle Leistungen der M&H ist deren Sitz, es sei denn, die Erfüllung hat aus der Natur der Sache heraus an einem anderen Ort zu erfolgen. Als Gerichtsstand wird der Sitz der M&H vereinbart. Die M&H ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu klagen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.